

**3. Beiratssitzung am 6. Juni 2023
10:00 bis 14:30 Uhr**

Rollen, Programmablauf & Fragen

Stefan Ebelt, ReUse e.V.

Zuwendung aus dem Bundeshaushalt

Förderkennzeichen: 372223V282, Haushaltsjahr 2022, für das Vorhaben:

„Eine sinnvolle Kreislaufführung (KrWG) muss in Form von Produkten erfolgen. Die Herausforderung ist, trotz geltendem ElektroG, mit neuen Geschäftsmodellen eine Logistik zu realisieren, die die Wiederverwendung von gebrauchten Haushaltsgroßgeräten für Händler, Hersteller und Kunden wirtschaftlich ermöglicht.“

Akronym: ImKreisWeWaWi

Bewilligungszeitraum: 1.07.2022 bis 30.09.2023

Ausführende Stelle: ReUse e.V., Am Forstacker 7a, 13587 Berlin

10:00 ...einwählen...

10:05 Begrüßung, [Stefan Ebelt](#)

Programmablauf, Teamvorstellung, kleine Vorstellungsrunde, wer ist anwesend – wer macht was

10:15 Projektvorstellung, [Stefan Ebelt](#)

10:25  **wirtschaftliche Aspekte & Umweltdaten**, [Dr. Volker Ludwig](#), [Felix Lösing](#)

10:55  **Hersteller und Händler**, [Christian Dworak](#), [Stefan Ebelt](#)

11:05  **rechtliche Aspekte**, [Prof. Dr. Thomas Schomerus](#), [Helena Alcantara](#), [Fabienne Raap](#)

11:30 kleine Kaffeepause

Diskussion von Fragen

11:45  zu wirtschaftlichen Themen, [Dr. Volker Ludwig](#), [Felix Lösing](#)

12:30  zum Vertrieb und Logistik, [Christian Dworak](#), [Stefan Ebelt](#)

12:45  zu Umweltaspekten, [Dr. Volker Ludwig](#), [Felix Lösing](#)

13:30  zu rechtlichen Themen, [Prof. Dr. Thomas Schomerus](#), [Helena Alcantara](#), [Fabienne Raap](#)

14:15 Abschluss und Ende der Sitzung

- **Stefan Ebelt**, Projektleitung, ReUse e.V., **Moderation**
Team **Wirtschaft & Vertrieb**
- **Prof. Dr. Schomerus**, Professur für Öffentliches Recht, insbesondere Energie- und Umweltrecht, Leuphana Universität Lüneburg
Team **Recht**
- **Helena Alcantara**, StudH Prof. Dr. Schomerus, **Moderation**
Team **Recht**
- **Fabienne Raap**, StudH Prof. Dr. Schomerus
Team **Recht**
- **Dr. Volker Ludwig**, Dr. Ludwig Intelligent Projects GmbH,
Team **Wirtschaft & Umwelt**
- **Felix Lösing**, StudH Dr. Volker Ludwig, **Moderation**
Team **Wirtschaft & Umwelt**
- **Christian Dworak**, BSH Hausgeräte GmbH (COS-ES)
Team **Vertrieb**
- **Händler (>>>)**
im **Beirat**

Mitglieder des Beirates (alphabetisch sortiert)

	Daniel	Affelt	BUND Berlin e.V.
	Björn	Bischoff	UBA, Sachgebietsleiter Rechts- und Fachaufsicht
	Carina	Dasenbrock	BMUV, T II 3 - Branchenbezogene Produktverantwortung
Dr.	Thomas	Ebert	Umweltbundesamt, Fachgebiet III 1.3
Dr.	Christoph	Epping	BMUV, WR II, Ressourcenschutz & Kreislaufwirtschaft
Dr.	Henning	Friege	N3 Nachhaltigkeitsberat. Dr. Friege & Partner, Scholtenbusch
Dr.	Georg	Fröhlich	ELECTROCYCLING GmbH
	Frank	Fuchs	SAPOS GmbH
Dr.	Jan-Niclas	Gesenhues	Deutscher Bundestag, MdB - Die Grünen
	Alexander	Goldberg	EAR, Stiftung Elektro-Altgeräte-Register
Dr.	Alexander	Gosten	DGAW
	Daniel	Grimm	Bob's Elektro
	Alexander	Gschwendtner	Elektrogeraete Gschwendtner
Dr.	J.-Karoline	Hafner	BMUV, T II 3 - Branchenbezogene Produktverantwortung
	Magdalena	Heibeck	Helmholtz-Institut Freiberg für Ressourcentechnologie,
Prof. Dr.-Ing.	Peter	Heidrich	Hochschule Pforzheim, Antriebs- und Regelungstechnik,
Dr.	Martin	Hirschnitz-Garbers	VDI Zentrum Ressourceneffizienz
Dr.	Ulf	Jaeckel	BMUV, T I 3, Nachhaltiger Konsum &
Dipl.-Ing.	Dirk	Jepsen	Oekopol GmbH
	Ralf	Lauterbach	EURONICS XXL
	Steffi	Lemke	MdB - Die Grünen
Dr.-Ing.	Stephan	Löhle	cyclos GmbH
	Marcus	Lübbering	Ludwig-Erhard-Stiftung e.V.
	Jörg	Maschke	electroplus MASCHKE
	Matthias	Mayer	iFixit GmbH

Mitglieder des Beirates (alphabetisch sortiert)

	Alexander	Neubauer	VKU
Dr.	Martin	Peters	Handwerkskammer Berlin
	Gudrun	Pinn	LAUB e.V.
	Tobias	Quast	BUND Berlin e.V.
Prof. Dr.-Ing.	Vera	Rotter	TU Berlin, Fachgebiet Kreislaufwirtschaft
	Elke	Salzmann	Verbraucherzentrale Bundesverband
	Stephan	Schlosser Sürken	Biebrach & Doerr GmbH
	Werner	Scholz	ZVEI, Fachverband Elektro-Haushalt-Großgeräte
	Ronja	Scholz	Fraunhofer-IZM, Umwelt und Zuverlässigkeit
	Timo	Schwitzkowski	Schwitzkowski GmbH Haus- und Elektrotechnik
	Angelika	Smuda	BMUV, WR II 6 - Nationale und grundsätzliche
Prof. Dr.-Ing.	Frank	Straube	TU Berlin, Fachgebiet Logistik
	H.	Svenson	Elektro Bachmann
Dr.	Holger	Thärichen	VKU
	Michael	Thews	Deutscher Bundestag, MdB - SPD
	Christoph	Tochtrop	Wuppertal Institut, Nachhaltiges Produzieren und Konsumieren,
	Claudio	Vendramin	RecyclingBörse!, Arbeitskreis Recycling e.V.
	Thomas	Wagner	BRAL Reststoff-Bearbeitungs GmbH
Dr.	Helge	Wendenburg	BMU, MinDir a.D.
	Ricardo	Wilke	UBA, Fachgebiet III 1.2, Sachgebiet REFA
Dr.	Henning	Wilts	Wuppertal Institut für Klima, Umwelt, Energie gGmbH
	Thomas	Zeiger	Zeiger Elektro-Haushaltsgeraete
	Hans-Dieter	Zoberbier	Elektro Zoberbier GbR
Dr.-Ing.	Bertram	Zwisele	ARGUS GmbH

1. „Der zentrale Punkt in unseren Überlegungen, wie die Aufarbeitung von Elektroaltgeräten in Deutschland gelingen kann, sind die Erstbehandlungsanlagen, die im ElektroG aufgeführt werden. Hat der Beirat Ideenansätze oder Vorschläge, wie man solche Anlagen in das bestehende Ordnungsregime aus Handel und (bisher primär) Materialrecycling in der Abfallwirtschaft ohne größere Disruptionen integrieren kann ?

Anregungen könnten zum Beispiel Erstbehandlungsanlagen aus dem Zusammenschluss mehrerer Handelsunternehmen und / oder Abfallwirtschaftsunternehmen sein.“

Hintergrund der Frage:

Eine möglichst reibungslose Integration von in diesem Bereich neuartigen Erstbehandlungsanlagen könnte die Akzeptanz sowohl im Handel als auch in der Abfallwirtschaft erhöhen, da diese auf jeden Fall zu geänderten Strukturen in bestehenden Geschäftsbeziehungen führen wird (siehe hierzu: *Grafik Geschäftsmodell 9*).

2. „Es gibt Schwierigkeiten, den Handel großflächig in das Projekt miteinzubeziehen. Wir haben mittlerweile eine deutschlandweite Umfrage mit über 400 Elektro(nik)händlern gestartet, die nun in die zweite Phase gegangen ist. Hier haben wir die Rücklaufquote im Vergleich zur zweiten Projektphase steigern können. Wir arbeiten mit Informationsmaterial in Druckform sowie digital auf der Projektwebsite und haben auch bei der Industrie- und Handelskammer erste Kontakt geknüpft, um einen Gesamtüberblick über die Strukturen im Absatz weißer Ware in Deutschland zu erhalten. Den Einbezug des Handels möchten wir in der kommenden Projektlaufzeit erheblich steigern.

Gibt es hierzu Hinweise aus dem Beirat, den Projekteinbezug insbesondere des Handels zu verbessern ?“

Hintergrund der Frage:

Wie vom Umweltbundesamt gewünscht, soll der Handel stärker in das bisherige Projekt einbezogen werden. Trotz der Erhöhung der Mittel in diese Richtung, ist die Reichweite diesbezüglich gestiegen, stagniert aber dennoch unter dem wünschenswerten Rücklauf (siehe hierzu: Flyer aus der ersten und zweiten Umfragewelle).

3. „Die zweite Umfragemelle an über 400 Elektro(nik)händler ist gerade im Umlauf. Zweck der Umfrage ist es, ein besseres Gesamtbild über die Zusammensetzung an Haushaltsgroßgeräten (weißer Ware) sowie Elektrokleingeräten zu erlangen. Hierzu sind unter anderem Fragen zur Menge, Art und Zustand der zurückgenommenen Elektroaltgeräte gestellt worden, wie auch Fragen zum genutzten Fuhrpark, dem Umsatz einzelner Händler mit weißer Ware und dem bisherigen Verbleib der Geräte. Die Angaben sollen insbesondere die Wirtschaftlichkeits- und Umweltberechnungen stützen und korrigieren. Einige Zusatzfragen zur geplanten Einführung des digitalen Produktpasses wurden gleichfalls integriert.

Sieht der Beirat weitere Fragen, die vom Handel beantwortet werden sollten, die auch für das Projekt von Interesse sein könnten und in einer dritten Umfrage abgefragt werden sollten ?“

Hintergrund der Frage:

Da die dritte Welle gerade vorbereitet wird, können wir neue Ideen in die Umfrage miteinbeziehen (siehe hierzu: Fragen aus der zweiten Umfragemelle).

Projekt WeWaWi

Weißer Ware Wiederverwenden

Projekträger:
ReUse e.V. gemeinnützig

Dipl.-Betriebswirt Stefan Ebelt

Das Thema **Wiederverwendung** ist schon ‚Jahrhunderte‘ alt und auch in den nächsten Jahren notwendig. Das Thema ‚**Kreislaufwirtschaft**‘ ist zwar schon seit Jahrzehnten definiert, funktioniert aber noch nicht wirklich.

Geschäftsmodelle und Konzepte, mit gebrauchter Ware zu handeln, gibt es schon sehr lange. Ab den 70er Jahren kam **die Autoindustrie** und nachgelagerte Händler auf die Idee, gebrauchte Autos zu verkaufen – ...ein gut funktionierendes Geschäft ! **Bei IT-Geräten** funktioniert es seit Jahrzehnten, und das mit großem und gleichbleibendem Erfolg... Allerdings werden zumeist Geräte aus dem **Businessbereich** verkauft !

Die **Kreislaufwirtschaft** konzentriert sich momentan vorwiegend auf **die Materialien**, die nach dem Zerstören von Produkten entstehen ! **DAS ist KEINE Kreislaufwirtschaft, sondern Zerstörung von Werten**, die aufwändig geschaffen wurden. Es müssen **Produkte im Kreis** geführt werden, das ist wesentlich umweltschonender u. nachhaltiger, als **funktionierende oder zu reparierende Produkte zu Materialien zu zerstören !**

- Bei vielen Händlern stellen sich unbeantwortete Fragen:
 - Kann ich die zurückgenommenen **Geräte wieder verkaufen** ?
 - Ist der **Transport** bei der Rücknahmepflicht ein Abfalltransport ?
 - Habe ich nach der Rücknahme **weitere Pflichten** ?
- Momentan gibt es kein eingeführtes Geschäftsmodell mit Rückführlogistik und Wiederverwendung > Kreislaufführung von weißer Ware !
- Es gibt Firmen, die gebrauchte Altgeräte je nach Wert aufkaufen, aufarbeiten und wieder verkaufen. Ansonsten werden große Mengen zusammengetragen und entsorgt / verschrottet > Materialrecycling.
- Alle Händler **LIEFERN** Produkte aus
 - Mit Alt-Geräten hatten die Händler bisher nichts zu tun (2005) !
Die systematische (kostenlose) **RÜCKNAHME** war nicht vorgesehen und ist **für die Kreislaufwirtschaft negativ im Gesamtprozess integriert** worden > Schrotthändler >> Ausnahmen bestätigen die Regel

Die zweite Richtung der Logistik

- Handel muss eine professionelle Rücknahme von Geräten einrichten
 - Die Rückführung von weißer Ware (Alt-Geräten) muss in einem organisierten Gesamt-Prozess vor sich gehen
 - Die Logistik muss sich auf die Rückführung von Geräten an verschiedene Ziele einrichten:
 - Kundenabholung (n:1), Händlerabholung (n:m)
 - bei wiederholten Abläufen wird das auch wirtschaftlich
- Die Transporteure müssen Sicherheit haben, was sie transportieren !
Produkte \leftrightarrow Abfall (Alt-Geräte) \rightarrow Einfluss auf Prozesse & Kosten
- Der Handel kann den scheinbaren Nachteil in einen Vorteil wandeln
 - zurückgenommene Geräte können / müssen ‚aufgearbeitet‘ / repariert und im Produkt-Kreis geführt werden
 - Zuletzt die ‚Verwertung‘ von Rücknahmegeräten (Materialfraktionen)
 - > kann ebenfalls zusätzliches Geschäft gemacht werden

- Warum funktioniert das mit IT-Technik ?
Es handelt sich überwiegend um hochwertige Businessware
- Gebrauchtwarengeschäfte liefen gut bis nach der Jahrtausendwende !
Die Abnahme von Gebrauchtwaren machten spezialisierte Händler (Schrottis, Läden von Wohnungsaflösern, WaKü[Fa]-Läden, etc.)
- Was hat sich dann geändert ?
Es wurden gesetzlich unbrauchbare Regelungen vorgeschrieben (KrWG, ElektroG)
 - Quoten – ein Problem
 - einzelne Paragraphen des KrWG und ElektroG – ein Problem
 - billige Konkurrenz / ‚Sparzwang‘ des Konsumenten – ein Problem
- Warum funktioniert das bisher nicht wirtschaftlich ?
Die Aufarbeitung wird bisher in ‚Manufakturen‘ (manuell) von keinem Fachpersonal vorgenommen. Die Aufarbeitung wird in diesen Fällen meist staatlich gefördert und als Arbeitsplatzbeschaffer angesehen (Wirtschaftlichkeit / Gewinn ist nicht beabsichtigt !).
- Wann funktioniert es wirtschaftlich ?
Es muss industriell mit ausgebildetem Fachpersonal gearbeitet werden. Ein wirtschaftlich arbeitendes Unternehmen muss Gewinn erzielen wollen. Das Unternehmen darf vom Staat finanzielle Unterstützung erhalten (Anfangsphase, Startup).

Zielsetzung

- Etablierung eines **deutschlandweiten Rücknahmesystems** für weiße Ware (Netzwerk von Händlern / Herstellern)
- Bewertung von Barrieren, Treibern und Erfolgsfaktoren
- Akteure und Wertschöpfungsnetzwerke
- Business Plan für Pilotimplementierungen
- **Geschäftsmodell bildet die ‚Klammer‘:**
 - Ressourcen, Fähigkeiten, Recht, Umwelt und Wirtschaftlichkeit

Angestrebtes Ergebnis

- **Rechtsicheres Geschäftsmodell**, dass profitabel ist und nachweisbare wirtschaftliche und ökologische Vorteile erzielt.
- Aufskalierbarkeit und Implementierung zusammen mit Händlern in ganz Deutschland

- Es steht u.a. massiv das **ElektroG im Weg**, um Neues zu realisieren
- Es müssen **neue Wege** gefunden werden, die die neuen Geschäftsmodelle ermöglichen und gesetzeskonform durchgeführt werden können
- Es müssen **neue Formen des Kundenumgangs** gefunden werden
- Es müssen **neue Transportmöglichkeiten** für gebrauchte Geräte realisiert werden (**30 m³-Container** sind keine Transportmöglichkeit !)
- Es muss **qualifiziertes Personal** ausgebildet / gefunden werden, um gebrauchte Kundengeräte zu reparieren und erneut einem Kunden präsentabel anzubieten
- Es müssen **neue Verkaufsmöglichkeiten** geschaffen werden, gebrauchte Produkte zu verkaufen (statt Neuware)
- Es müssen **Anreize zu mehr Reparaturen** geschaffen werden, damit sich eine Wiederverwendung > Geräte-Kreislaufwirtschaft lohnt

- Der Handel kann sich ein **zweites Standbein** aufbauen
 - **Nicht die Beauftragung** zur Abnahme von Rücknahmegeräten von einem **„Schrotti“** bringt Geld in die Kasse (oder kostet sogar etwas)
 - Das **„sich drum kümmern“** ist lukrativ !
 - Die **logistisch geordneten Prozesse** sind lukrativ ! (eingeübte Abläufe)
 - Die **Zusammenarbeit** mit dem Hersteller / Auslieferungslogistiker ist lukrativ ! (Mit-Nutzung des Fuhrparks)
 - Das **methodisch aufgebaute System** mit **produkterzeugenden EBAs** und Herstellern – Händlern – Kunden – Logistikern verwirklicht die Vorgaben des KrWG (→ **Produktkreislauf**, nicht Materialkreislauf)
 - Die Möglichkeit der einfachen **Ersatzteilgewinnung** ist lukrativ !
 - Vorteile für den **Konsumenten** aus dem Rücklaufgeschäft → **Kauf von (hochwertigen) gebrauchten Geräten** ist möglich, Neuproduktion kann reduziert werden, günstiger Einkauf spart dem Konsumenten Geld

3. Beiratssitzung am 6. Juni 2023
10:00 bis 14:30 Uhr

Geschäftsmodellentwicklung und Umweltberechnungen

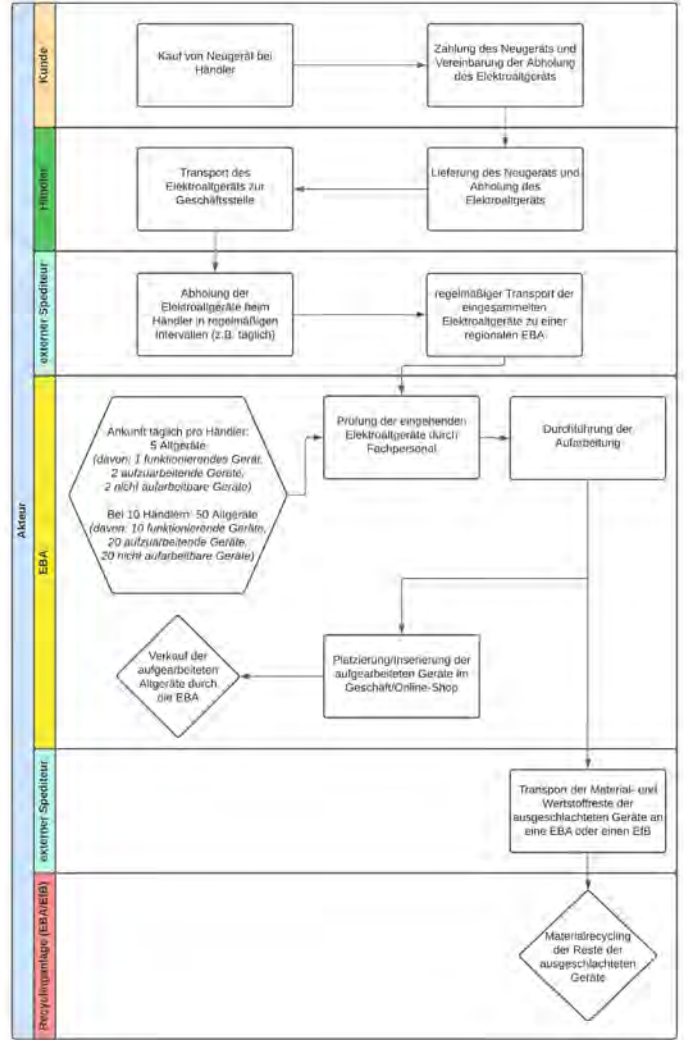
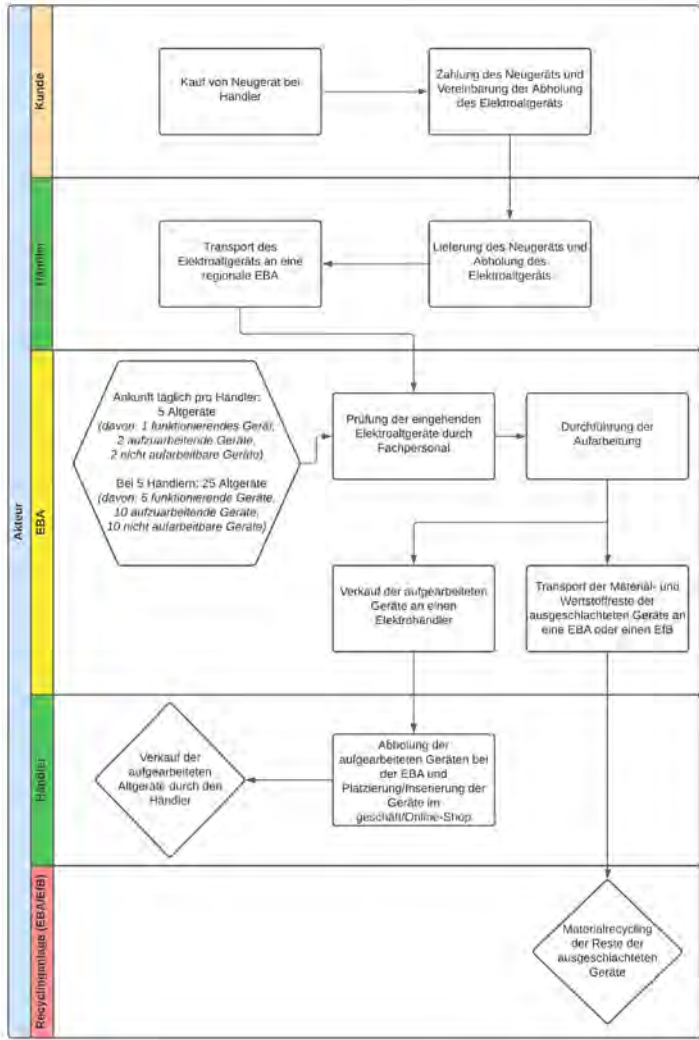
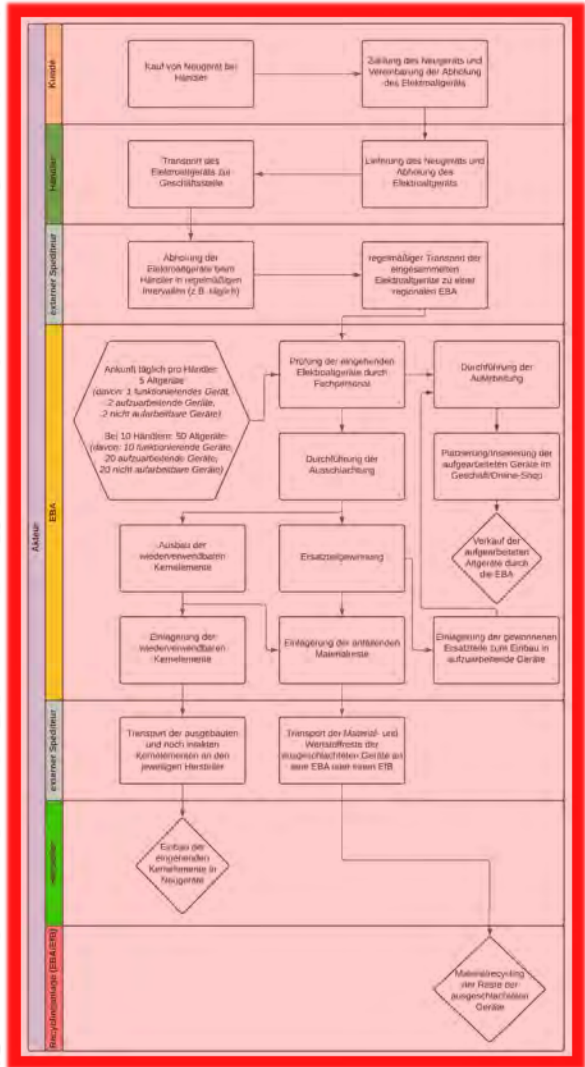
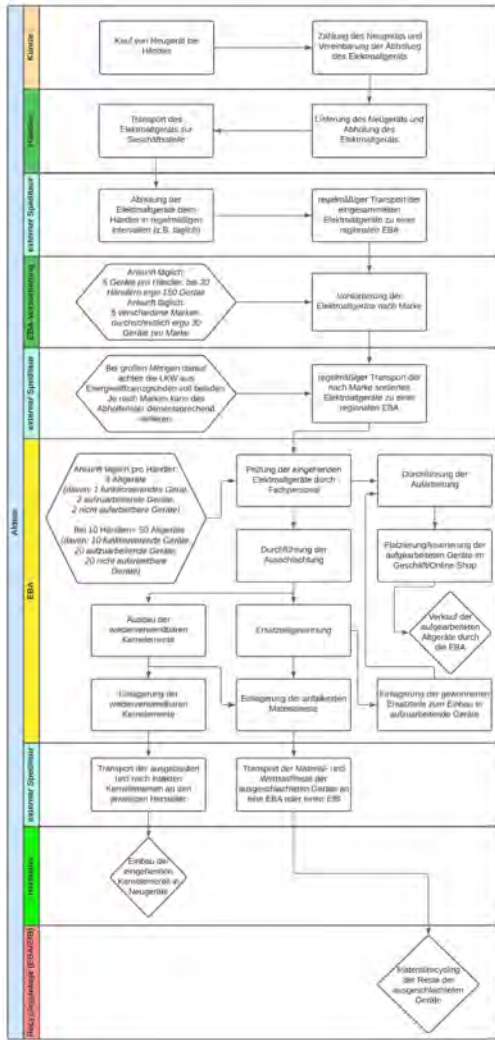
Vorgestellt von:

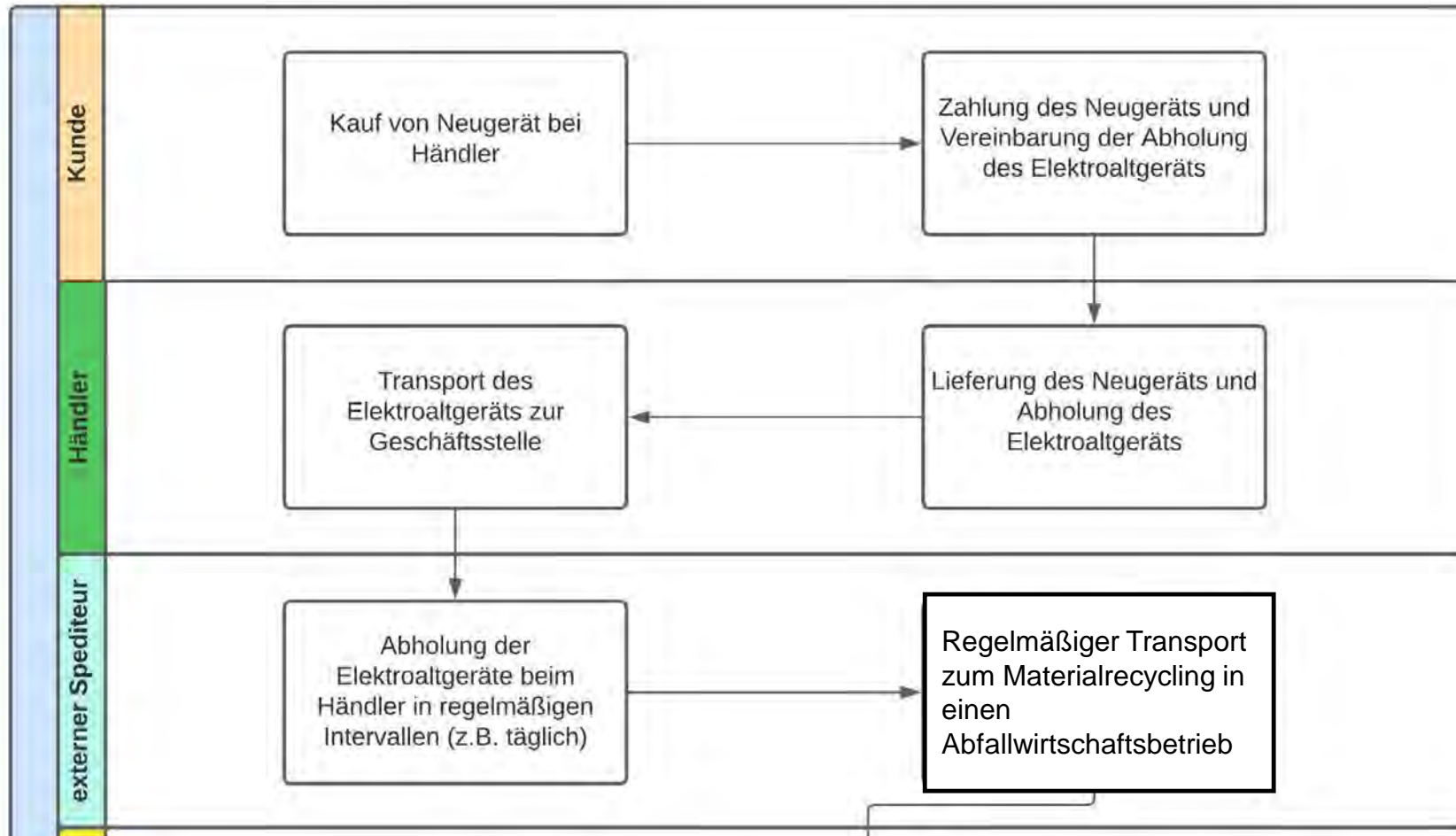
Dr. Volker Ludwig, Dr. Ludwig Intelligent Projects GmbH

Felix Lösing, StudH

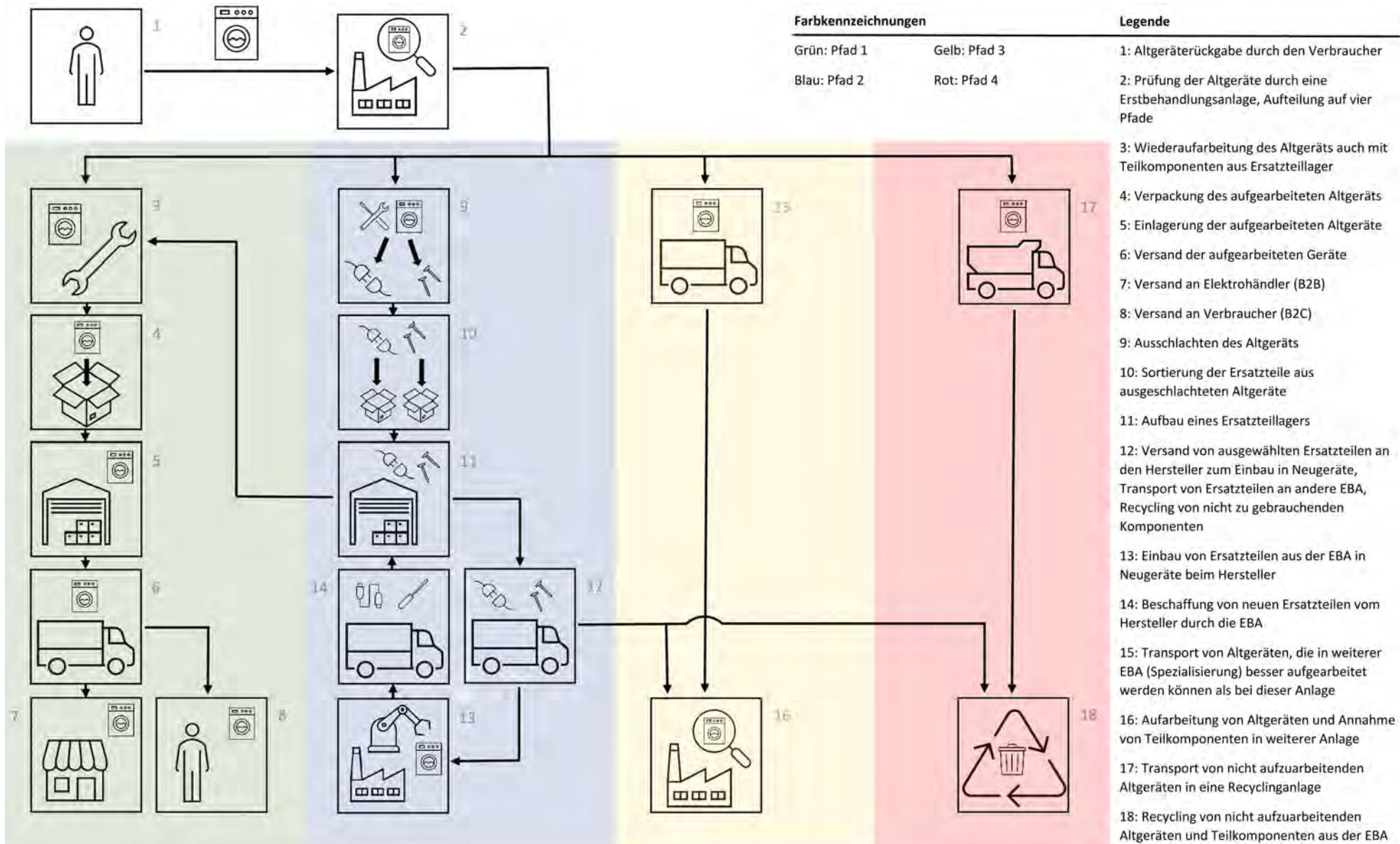
- Ausgliedern der Vorbereitung zur Wiederverwendung von Händlern in eine Erstbehandlungsanlage (wie im zweiten Beirat vorgeschlagen)
 - Bündeln der Kompetenzen zur Vorbereitung zu Wiederverwendung an regionalen Knotenpunkten
 - im ElektroG vorgesehene (§ 21 Zertifizierung) sog. Erstbehandlungsanlagen (EBAs)
 - Sicherstellung von Know-how durch explizit ausgebildete Fachkräfte
 - Auslegung der Erstbehandlungsanlagen auf Ausbildungsbetriebe
 - Konzentration auf große Mengen
 - größere Mengen lassen bei der Rücknahme den Aufbau eines Ersatzteillagers aus gebrauchten Maschinen zu
 - darüber hinaus können durch höhere Zuläufe in die EBA wirtschaftliche Vorteile durch industriellen Rück- und Wiederaufbau realisiert werden
 - Spezialisierung auf einen (max. zwei) Gerätetypen kann nach Begutachtung der bestehenden Modelle zur Geräteaufarbeitung im europäischen Ausland in den Hintergrund gerückt werden
 - Die Aufarbeitung verschiedener Gerätetypen konnte in Belgien (sowohl in der Region Flandern als auch in der Wallonie) realisiert werden
 - Eine nachträgliche Spezialisierung bei Ausbau der Wiederaufarbeitungsnetze kann später (sofern die Rücklaufquoten dies zulassen) dennoch realisiert werden

Entwicklung mehrerer Geschäftsmodelle





Komplette Zerstörung der Produkte und Ersatzteile!



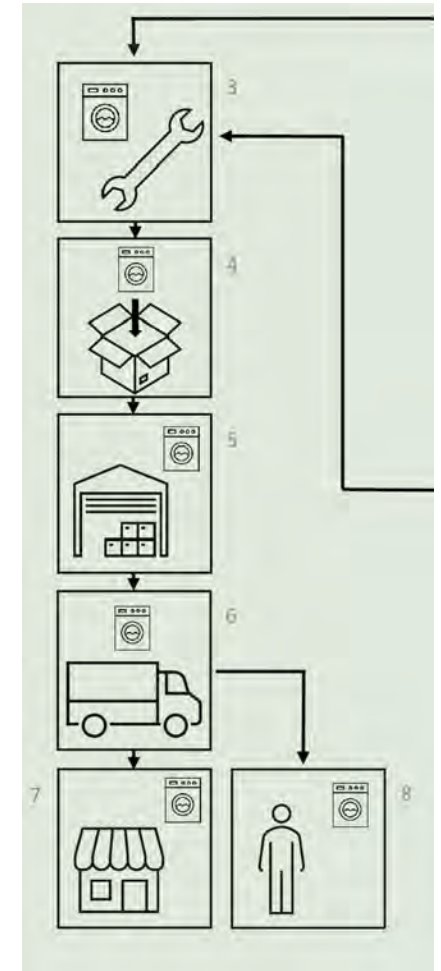
Farbkennzeichnungen

- Grün: Pfad 1
- Gelb: Pfad 3
- Blau: Pfad 2
- Rot: Pfad 4

Legende

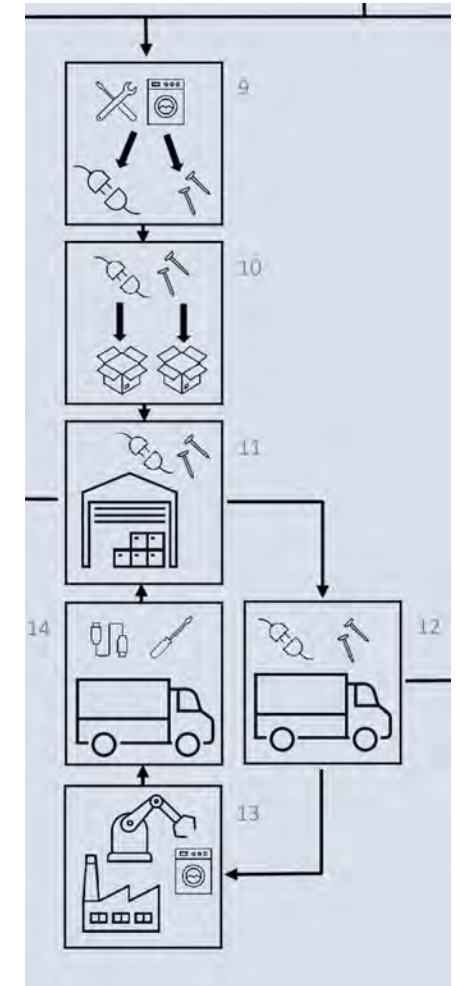
- 1: Altgeräterückgabe durch den Verbraucher
- 2: Prüfung der Altgeräte durch eine Erstbehandlungsanlage, Aufteilung auf vier Pfade
- 3: Wiederaufarbeitung des Altgeräts auch mit Teilkomponenten aus Ersatzteillager
- 4: Verpackung des aufbereiteten Altgeräts
- 5: Einlagerung der aufbereiteten Altgeräte
- 6: Versand der aufbereiteten Geräte
- 7: Versand an Elektrohändler (B2B)
- 8: Versand an Verbraucher (B2C)
- 9: Ausschichten des Altgeräts
- 10: Sortierung der Ersatzteile aus ausgeschlachteten Altgeräte
- 11: Aufbau eines Ersatzteillagers
- 12: Versand von ausgewählten Ersatzteilen an den Hersteller zum Einbau in Neugeräte, Transport von Ersatzteilen an andere EBA, Recycling von nicht zu gebrauchenden Komponenten
- 13: Einbau von Ersatzteilen aus der EBA in Neugeräte beim Hersteller
- 14: Beschaffung von neuen Ersatzteilen vom Hersteller durch die EBA
- 15: Transport von Altgeräten, die in weiterer EBA (Spezialisierung) besser aufgearbeitet werden können als bei dieser Anlage
- 16: Aufarbeitung von Altgeräten und Annahme von Teilkomponenten in weiterer Anlage
- 17: Transport von nicht aufzuarbeitenden Altgeräten in eine Recyclinganlage
- 18: Recycling von nicht aufzuarbeitenden Altgeräten und Teilkomponenten aus der EBA

- primäre Produktionslinie:
 - industrielle Bearbeitungslinie zur Reparatur und Aufarbeitung (3) bis zur Verpackung (4) und Lagerung (5) von in der EBA aufgearbeiteten Secondhand-Waschmaschinen
 - EBA hat Zugriff auf ein Ersatzteillager, welches aus folgenden Quellen aufgebaut wird:
 1. Ersatzteile aus Elektroaltgeräten, die aus der eigenen Produktionslinie 2 (blaue Spalte) stammen
 2. Ersatzteile, die aus einer anderen EBA stammen (12 und 16)
 3. Ersatzteile, die vom Hersteller geliefert werden (13 und 14)
 - Die aufgearbeiteten Geräte werden in das Lager der EBA (5) transportiert
 - aufgearbeitete Geräte werden als Second-Hand-Produkte an Händler (6 und 7) und Kunden (6 und 8) versendet



- sekundäre Produktionslinie:

- primäre Funktion: Gewinnung noch verwendbarer Ersatzteile aus Elektroaltgeräten, die aufgrund ihres Zustands, Alters und/oder Energieeffizienz weder energetisch noch wirtschaftlich sinnvoll aufzubereiten wären
- Teile sollen auf industrielle Weise (Fließband/Robotereinsatz, etc.) als Ersatzteile aus defekten Maschinen entnommen werden (9)
- Ersatzteile müssen für späteren Einsatz in weiteren Geräten sortiert und markiert werden (10)
- um eine Vielzahl an unterschiedlichen Maschinentypen aufarbeiten zu können, benötigt EBA ein Ersatzteillager (11)
- Die eingelagerten Ersatzteile werden für einen der folgenden Zwecke verwendet:
 1. Ersatzteile, die zur Aufarbeitung in der eigenen EBA (3) verwendet werden
 2. Ersatzteile, die an eine weitere EBA transportiert werden (12 und 16)
 3. Ersatzteile, die an den Hersteller transportiert werden (12 und 13), um in Primärprodukte eingebaut zu werden (siehe oben den Hinweis auf langlebiges Produktdesign von Standardkomponenten)
- Die Material- und Wertstoffreste werden von der EBA in eine entsprechende Recyclinganlage transportiert (12 und 18).

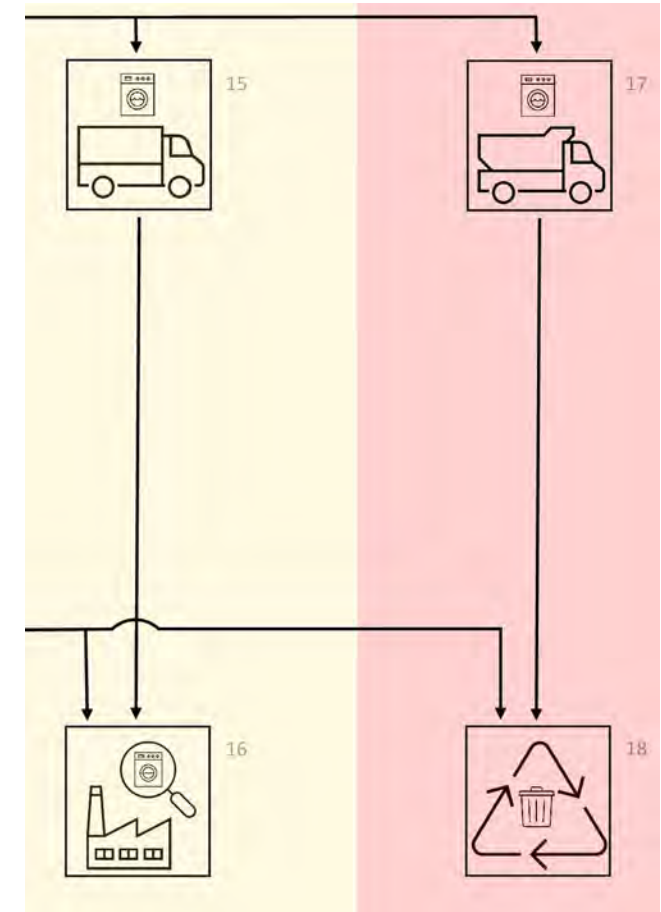


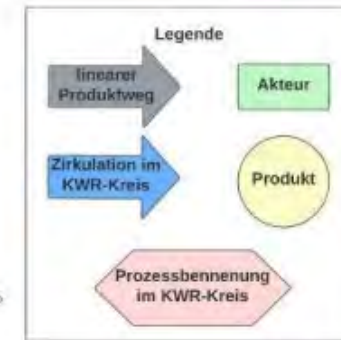
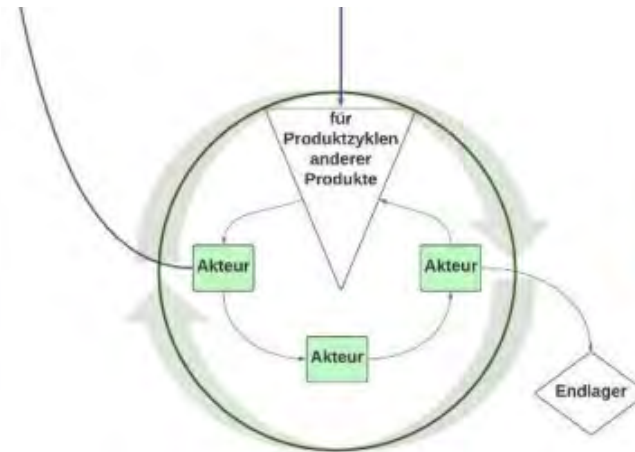
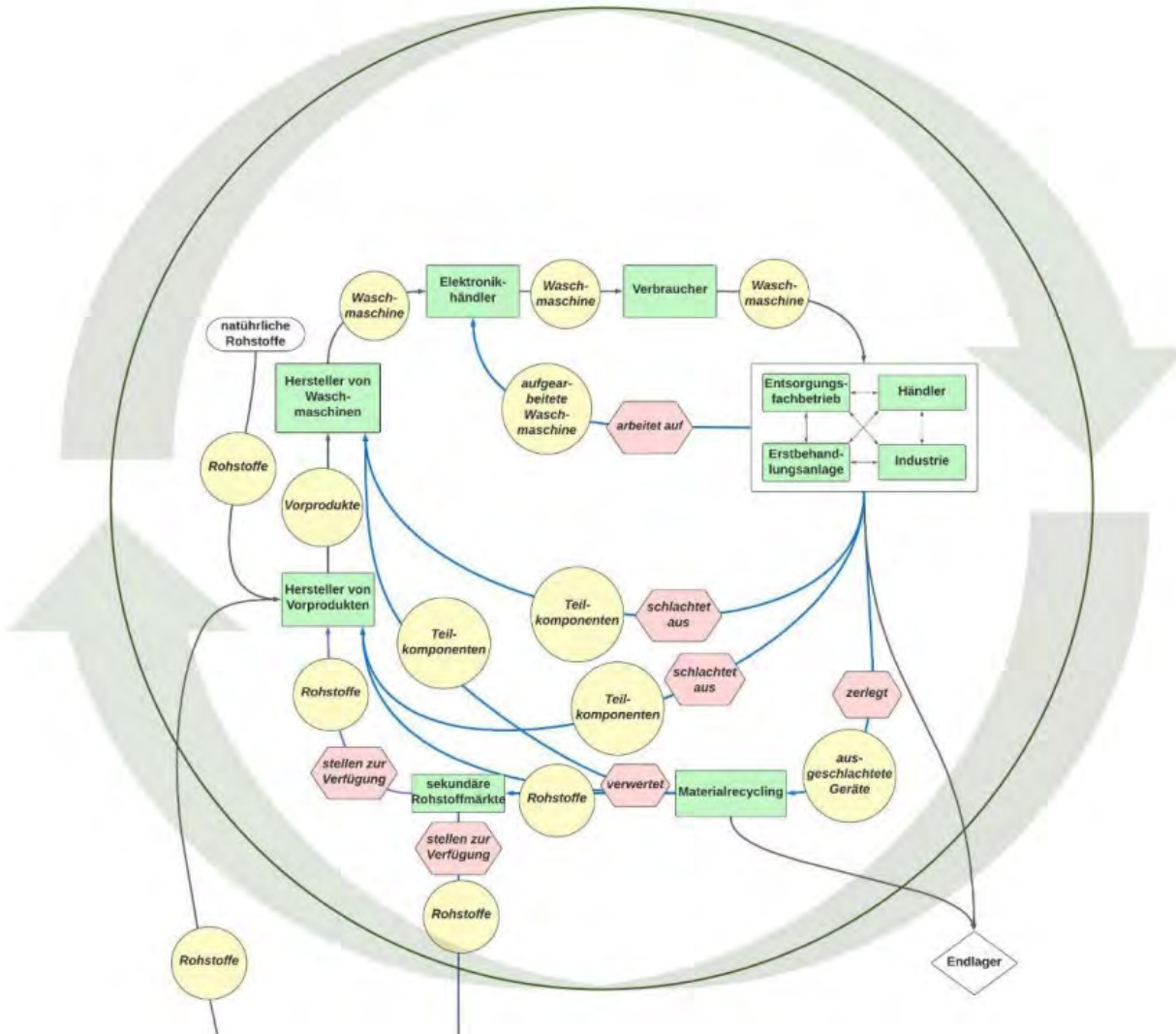
- primäre Versandlinie:

- Geräte, die nach Prüfung der eingehenden Elektroaltgeräte ohne Behandlung an eine weitere EBA transportiert werden (15 und 16)
- können theoretisch komplett hergestellt werden, andere EBA hat aufgrund ihrer Spezialisierung auf bestimmte Maschinentypen, dem entsprechenden Ersatzteilverrat, spezialisierten Fachkräften oder ähnlichen Gründen, bessere Voraussetzungen das Elektroaltgerät aufzuarbeiten

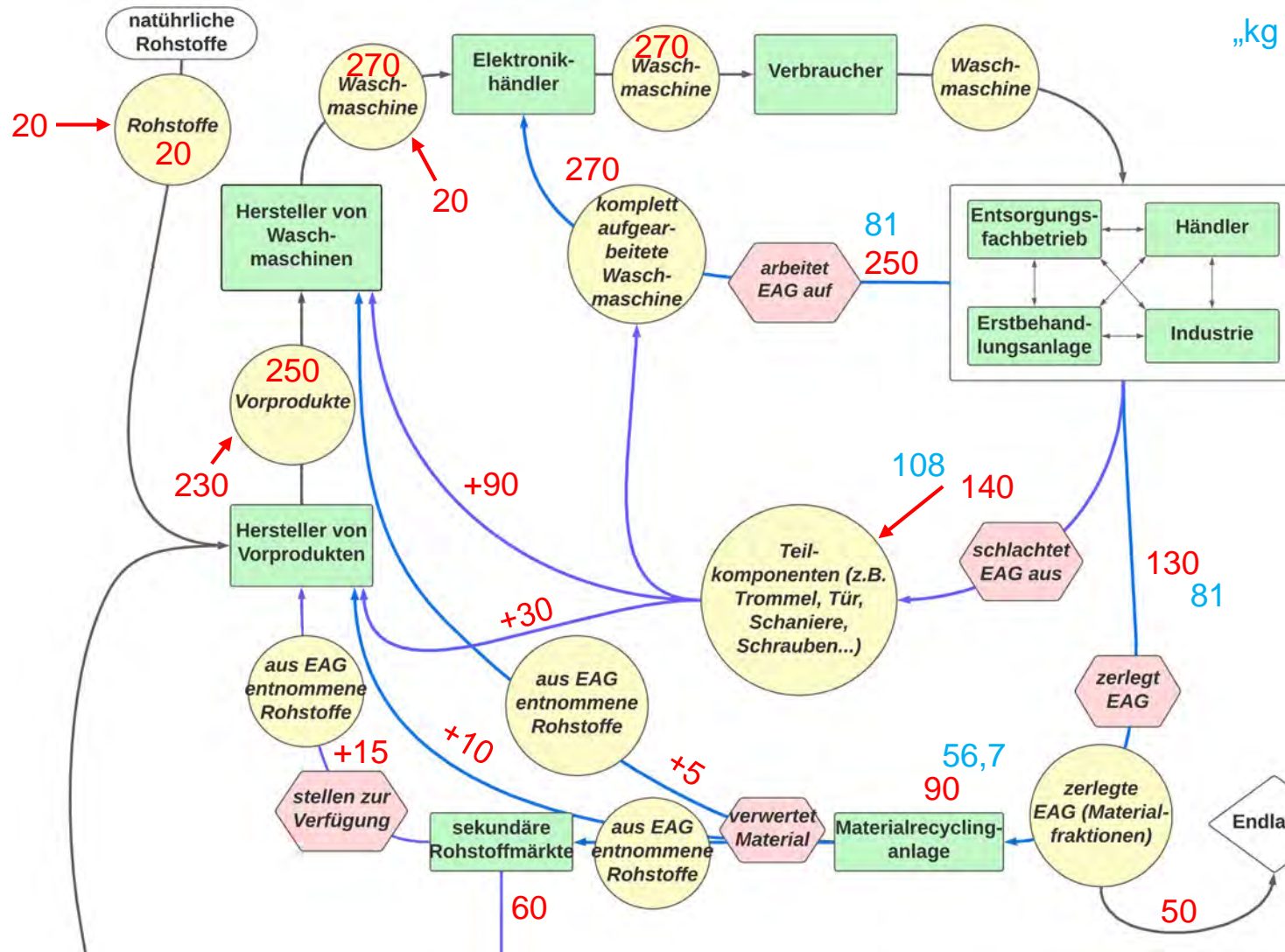
- sekundäre Versandlinie

- Geräte, die aufgrund ihres schlechten Zustandes oder ihres Alters direkt in das Materialrecycling transportiert werden (17 und 18)
- gilt, wenn Gerät als solches nicht aufzuarbeiten ist und auch die Ersatzteilentnahme gemäß Eingangsprüfung des jeweiligen Geräts energetisch und wirtschaftlich nicht sinnvoll durchzuführen ist
- Materialrecycling wird in einem externen Betrieb durchgeführt, der hierauf spezialisiert ist





„kg CO₂-e“



„kg CO₂-e“

30 % aufarbeitbar
 $270 * 0,3 = 81$

40 % Ersatzteile
 $270 * 0,4 = 108$

30 % Recycling
 $270 * 0,3 = 81$

$$\frac{90}{130} = 70 \% \rightarrow 56,7$$

$$\frac{50}{130} = 30 \%$$

Erhalt:

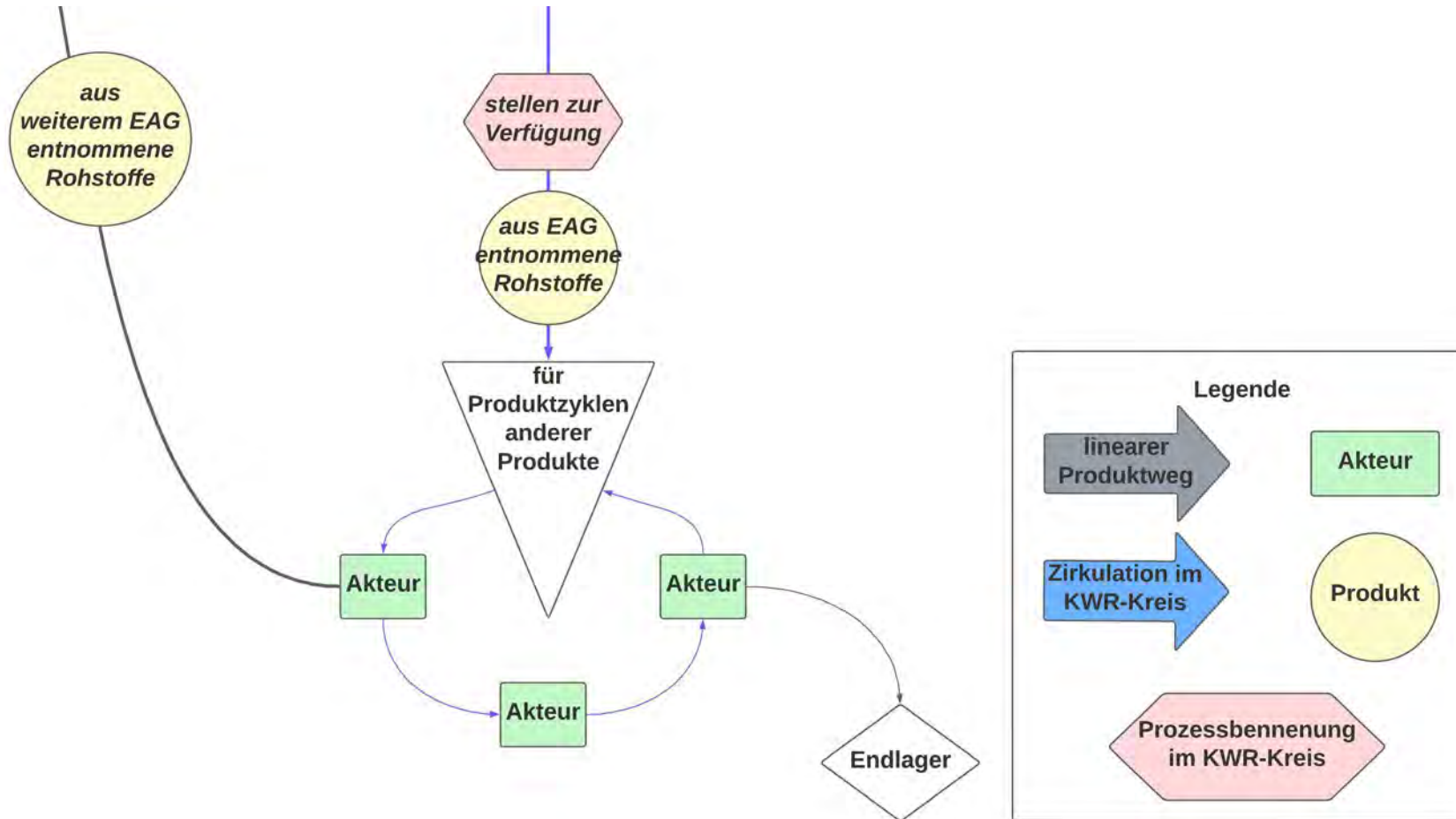
$$15 + 10 + 5 = 30$$

$$\frac{30}{90} = 0,3$$

$$0,3 * 56,7 = 17$$

$$\frac{81 + 108 = 189}{270} = 70 \%$$

$$\frac{(189 + 17)}{270} = 76 \%$$







- Absicherung des ökologischen Ziels durch einen größeren industriellen Ansatz
 - Möglichst lange Erhaltung des Werts getätigter Umweltausgaben
 - Anpassung von Wertschöpfungs- und Werterhaltungsketten an die derzeitige ökonomische Wirklichkeit
- Spezialisierung in der EBA auf die Aufarbeitung kann zu besseren Ergebnissen führen als bisherige Anläufe
 - Ausgliedern des Recyclings, um Falschverwertung auszuschließen
- Skalierung möglich
 - Aufnahme von mehreren Händlern in das Geschäftsmodell
 - Vernetzung unterschiedlicher Aufarbeitungsstätten
- Kompetenter, externer Spediteur kann für besseren oder schnelleren Transport sorgen
 - Fokus auf den Erhalt des Zustands der EAG, diese dürfen nicht weiter beschädigt werden
- Lagermöglichkeit für aufgearbeitete Geräte muss gegeben sein
 - Ersatzteillager kann die Quote der aufgearbeiteten Geräte erhöhen
 - Gebrauchte Ersatzteile senken zusätzlich die CO₂-Emissionen
- Hoher Finanzierungsbedarf
 - Aufbau einer Aufarbeitung im industriellen Maßstab erfordert Vorabinvestitionen in

Kontakt zu Handel, Abfallwirtschaft und weiteren Organisationen

Große Handelsabfrage	Stiftung Elektro-Altgeräte Register	Industrie- und Handelskammer	Kontaktaufbau zu derzeit aktiven Betreibern von EBAs (geplant)
<ul style="list-style-type: none"> - Datenabfrage mit über 400 angeschriebenen Elektrohändlern deutschlandweit - Insgesamt 3 Umfragewellen mit Informationskampagnen (dritte läuft im Sommer an) - Bisherige Abfrage u.a. zu folgenden Punkten: <ul style="list-style-type: none"> - Geräteabholung beim Kunden - Transport der EAG - Überprüfung des Zustands der EAG - Fuhrpark - Angaben zu zurückgenommenen EAG (hier auch geplante Einzelabfrage) 	<ul style="list-style-type: none"> - Kontaktaufbau zur Stiftung EAR inklusive Fragenkatalog - Betreiber vom Verzeichnis für Erstbehandlungsanlagen, daher fundamentaler Baustein für den Kontakt zu bisher operierenden EBAs - Fragenkatalog beinhaltet u.a. folgende Punkte: <ul style="list-style-type: none"> - Systematik des Registers - Überprüfung des Registers - Vollständigkeit des Registers - Angaben zu Mengen/Qualitätsangaben der Wiederaufarbeitung - Zertifizierung einer EBA 	<ul style="list-style-type: none"> - Kontaktaufbau zur Verbesserung der Projektbeziehung zum Handel - Abgabe eines Fragenkatalogs u.a. zu folgenden Punkten: <ul style="list-style-type: none"> - Gesamtzahl und –situation des Elektrohandels in Deutschland - Kennzahlen zum Umsatz und Warenumsatz - Zusammenarbeit zwischen Handel und Hersteller - Wirtschaftlichkeit der Wiederaufarbeitung von EAG - Bestehende Ansätze zur Wiederverwendung von EAG 	<ul style="list-style-type: none"> - Kontaktaufbau zu operierenden EBAs soll ähnlich wie beim Handel erfolgen - Datenabfrage zum derzeitigen Tagesgeschäft ist in Planung - Wenn realisierbar, soll zudem ein Besuch vor Ort erfolgen

Beiratssitzung 6.06.2023 - Hersteller & Händler

Zuständig: Stefan Ebelt, Christian Dworak

Was bisher geschah...

- BSH startet „Refurbished“-Pilot mit wiederaufbereiteten Waschmaschinen von Bosch in D & AT
- Beschaffung von Altgeräten über Handel / LogistikDL / WeWash
- Zertifizierung BSH Kundendienstwerkstatt zur EAB VzW
- Aufarbeitung
- Direktvertrieb über BSH AT Online




[Refurbished von Bosch – neu aufbereitet und garantiert \(bosch-home.at\)](https://www.bosch-home.at)



Refurbished Waschmaschinen sehen aus wie neu, funktionieren wie neu und bieten Ihnen 2 Jahre Herstellergarantie – genau wie eine neue Waschmaschine von Bosch. Kein Wunder also, dass man vergeblich nach dem großen Unterschied sucht. Dabei gibt es sogar zwei: Refurbished Waschmaschinen sind günstiger – für die Umwelt und für Sie. Denn indem wir bestehende Geräte aufbereiten, können wertvolle Ressourcen geschont werden. Darüber hinaus sparen Sie bis zu 60 %. Und das alles bei gleichbleibender, garantierter Bosch Qualität

Was wir daraus gelernt haben - Zusammenfassung

- Äußerst „schwieriger Zugang“ für Hersteller zu Altgeräten für VzW
- Zertifizierung EBA VzW für Hersteller machbar
- Aufarbeitungsprozess technisch keine Hürde
- Vertrieb der Secondhand Geräte bei Direktvermarktung über Herstelleronlineshop sehr erfolgreich

<p>WAY2854D-B - WAY2854D</p> <p>☆☆☆☆☆ 0 (0)</p> <p>~ Refurbished ~ HomeProfessional HomeProfessional SuperSilence Waschvollautomat</p> <p></p> <p>● Lieferbar in 2-5 Werktagen</p> <p>€ 419,00</p> <p></p>	<p>WAS28443-B - WAS28443</p> <p>☆☆☆☆☆ 0 (0)</p> <p>~ Refurbished ~ Serie 8 Waschvollautomat</p> <p></p> <p>● Lieferbar in 2-5 Werktagen</p> <p>€ 399,00</p>
--	---

Was wir daraus gelernt haben – Wie an Geräte kommen?

- Händler
 - wenige Teilnehmer, geringe Stückzahlen, geringe Quote der Beteiligung.
 - Händler meist nicht bereit, Prozesse zu ändern.
 - Hohe Kosten der Altgerätebereitstellung (bis zu 40€/Stück + Logistik)

- Verbraucher-Rückkauf / Rücknahme „Buy-back“
 - Kosten der Altgerätebereitstellung > 80€/Stück + Logistik

- Rücknahme über Logistik-DL
 - Vielversprechendste Lösung an geeignete Geräte zu kommen (allerdings zu geringe Mengen, max. 1000 Stück/Jahr)

Was wir daraus gelernt haben – Die Wirtschaftlichkeit ?

- Sehr erfahrene BSH Kundendienst-MA
 - Keine techn. Schwierigkeiten bei der Aufarbeitung
 - Hohe Lohnkosten (größter Kostentreiber im Prozess)
 - Lösungsansatz: Kooperation mit Sozialbetrieb nach Vorbild der BSH-BE um Lohnkosten zu senken
 - Nachteil: geringer Durchsatz an Geräten

- FAZIT:
 - Kein wirtschaftlich tragfähiges und v.a. skalierbares Geschäftsmodell für BSH gefunden!
 - Nach Pilotphase sind Aktivitäten eingestellt.

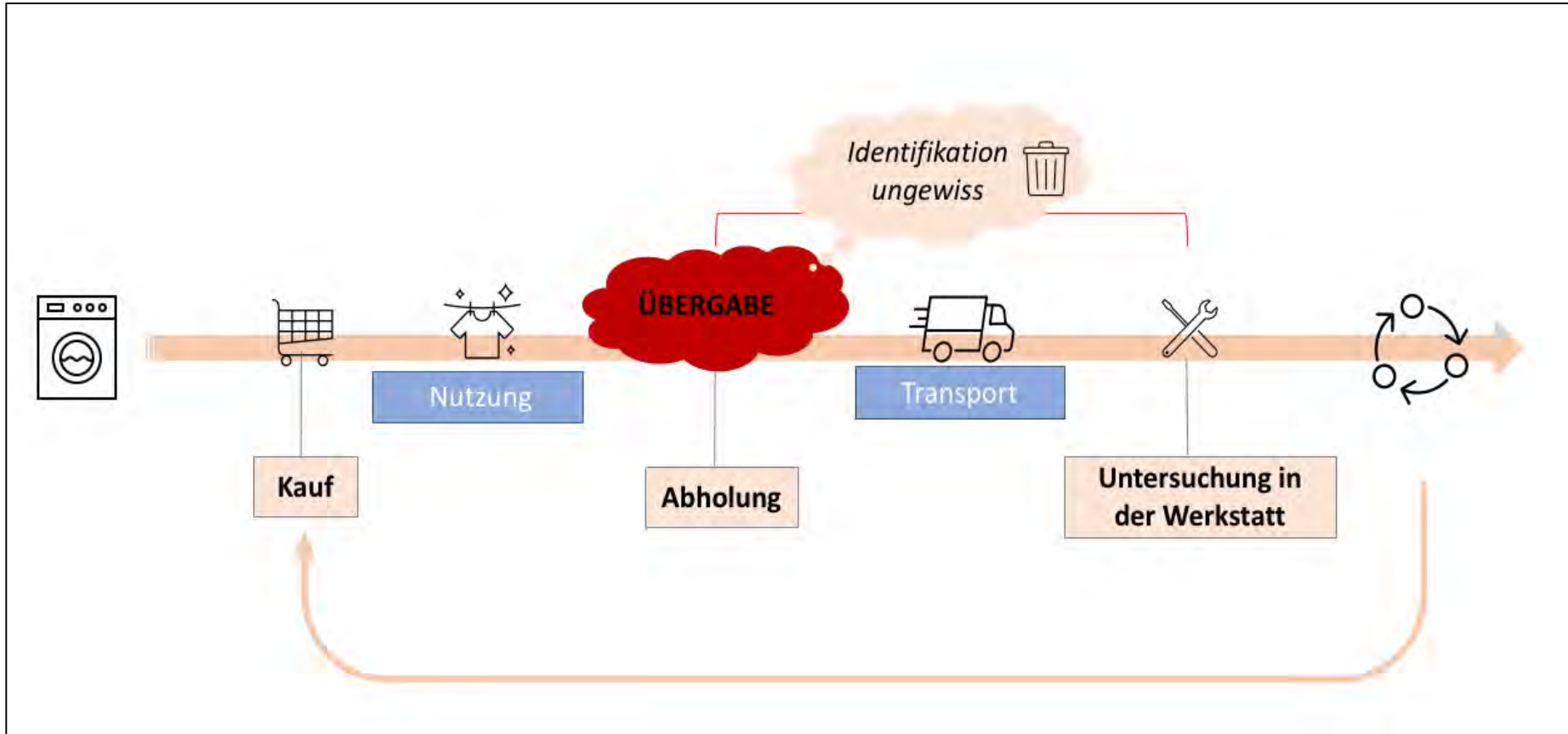
Wie geht es bei BSH mit dem Thema weiter...

- Im Rahmen von **BlueMovement** bieten wir weiter Refurb an. Geräte, die frühzeitig aus der Vermietung zurückkommen.
- klassische **B-Ware**, Handelsrückläufer (innerhalb der Gewährleistung und Reklamationen die nicht beim Kunden gelaufen sind) und Logistikschäden, läuft weiter.
- **Kooperation zur Aufarbeitung mit Sofies in BSH-BE etc.** laufen weiter
- **BSH Produktentwicklung** hat weiterhin Interesse Rückkopplung über den Zustand der Geräte aus Aufarbeitungsprozessen (-Kooperationen) zu bekommen

Beiratssitzung 6.06.2023 - Rechtliche Perspektiven

Zuständig:
Prof. Thomas Schomerus
Helena Alcantara
Fabienne Raap

Was bisher geschah...



Quelle: Eigene Darstellung

Die Themen der letzten Monate:

- Liste möglicher **Schadstoffgehalte**
- Gestaltung Händlerbrief und Faltblatt
- „Renaissance“ der Frage, wann ein Produkt zu Abfall wird (Beginn der **Abfalleigenschaft**) – *dazu später ein Praxisbeispiel*
- Planung weiterer Beiträge in Zeitschriften (praxisbezogen)
- Ökodesign und der digitale Produktpass

Impulse für die rechtliche Perspektive:

- Rahmen: ca. 30 Minuten
- Struktur: Dynamischer Vortrag, angepasst an fortlaufende Beiträge aus dem Publikum
- Ziel: Inspiration für europäisch ausgerichteten Beitrag in Fachzeitschrift

Ausblick auf die heutigen Blöcke (nicht abschließend)

Decathlon „Buy Back“ als taugliches Vorbild?

Tipps zur Errichtung einer EBA?

Überwachung über Einhaltung von Regeln?

Welche Maßnahmen könnte man noch anstreben?

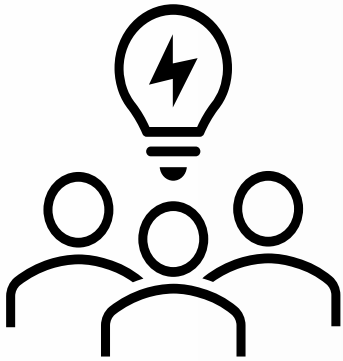
Wie kann WeWaWi der Theoriefalle entfliehen?

Wie kann man europäische Zusammenarbeit nutzen und fördern?

Händlerzusammenschlüsse als Potenzial für EBA?

Welche Vorschriften im ElektroG „stören“?

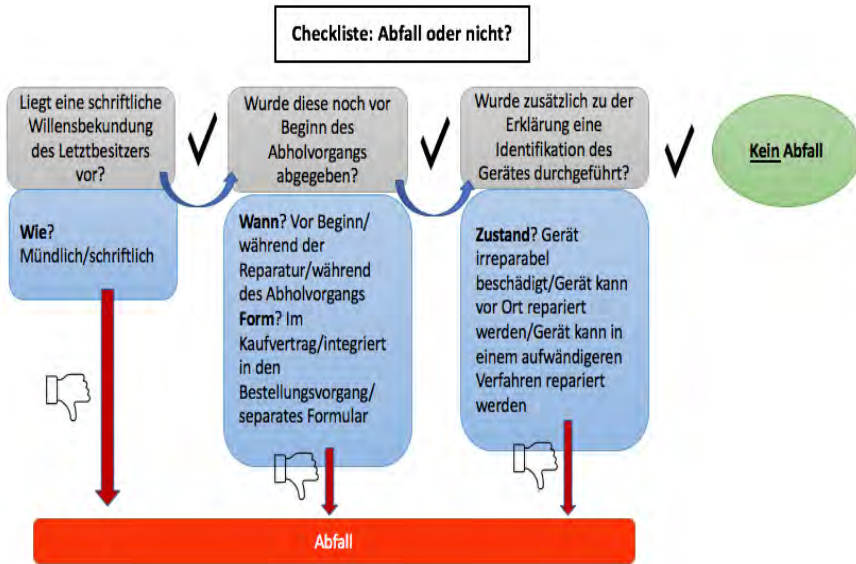
Potenzial von 3D-Druckern im Ersatzteilbereich?



Impulse



Praxisbeispiel Wiederverwendung



<https://einblicke.decathlon.de/presse/pressekit/buyback/> (Stand: 24.05.2023).

2 - Leistungsbeschreibung

Schriftliche Willensbekundung

„DECATHLON bietet seinen Kund:innen über den Service Rückkauf die Möglichkeit, ihre gebrauchten Sportartikel zurück zu kaufen. **Diese Produkte müssen sauber, in sehr gutem Zustand und voll funktionsfähig sein** und die Kund:innen müssen Eigentümer:in dieser Produkte sein. [...] Bei der **Online-Anmeldung** wird die Kund:in bereits über den voraussichtlichen Rückkauf-Preis informiert. Dieser Preis ergibt sich aus den vom Kunden gemachten Angaben zum Produkt bezüglich Alter, Zustand und Neupreis. [...]

Vor Ort wird das Produkt von unseren Mitarbeiter:innen einer Sichtprüfung unterzogen und bewertet. Sind die Bedingungen erfüllt, wird ein Kaufvertrag geschlossen und die **Kund:in verpflichtet, das Eigentum des Sportartikels an DECATHLON zu übertragen.** [...]“



https://www.decathlon.de/Buyback_AGB_lp-PZJBVV (Stand: 24.05.2023)

5 – Pflichten der Kund:in

„[...] Die Kund:in hinterlegt ihr Produkt in zwei Schritten: Voranmeldung auf der Website www.second-use.decathlon.de mit MyDECATHLON Mitgliedschaft und Buchung eines Zeitfensters im jeweiligen Servicepoint der Testfiliale (telefonisch oder über die Plattform Booxi) Übergabe des Produkts in der ausgewählten DECATHLON Filiale. Die Kund:in erhält eine Eingangsbestätigung per E-Mail, in der sie aufgefordert wird, sich in die von ihr ausgewählte DECATHLON Filiale zu begeben, **um das Produkt zur Sichtprüfung abzugeben.**

Der Kunde verpflichtet sich, die Voranmeldung wahrheitsgemäß und in gutem Glauben durchzuführen. Falls die auf der Website angegebenen Informationen nicht mit dem **Ergebnis der Sichtprüfung durch ein/e DECATHLON Mitarbeiter/in** übereinstimmen, kann DECATHLON den Rückkauf des Produkts verweigern oder bei Zustimmung der Kund:in den Rückkauf zu einem geringeren Betrag als dem bei der Voranmeldung veranschlagten und unverbindlichen Wert anbieten. [...]“

https://www.decathlon.de/Buyback_AGB_lp-PZJBVV (Stand: 24.05.2023)

Identifikation



6 – Pflichten von DECATHLON

„**Ein/e Mitarbeiter/in in der DECATHLON Filiale führt eine Sichtprüfung des zum Rückkauf angebotenen Produkts des Kunden durch.** Bei Bedarf und je nach Produkt prüft ein/e Servicepoint Mitarbeiter:in der Filiale den Zustand des Produkts bzw. die Sicherheit des Materials. Diese Kontrolle wird üblicherweise zum **Zeitpunkt der Übergabe des Produkts** in der DECATHLON Filiale und **im Beisein** des Kunden durchgeführt. [...]“

Vor Beginn des Abholvorgangs



https://www.decathlon.de/Buyback_AGB_lp-PZJBVV (Stand: 24.05.2023)

Die heutigen Blöcke (nicht abschließend)

Decathlon „Buy Back“ als taugliches Vorbild?

Tipps zur Errichtung einer EBA?

Überwachung über Einhaltung von Regeln?

Welche Maßnahmen könnte man noch anstreben?

Wie kann WeWaWi der Theoriefalle entfliehen?

Wie kann man europäische Zusammenarbeit nutzen und fördern?

Händlerzusammenschlüsse als Potenzial für EBA?

Welche Vorschriften im ElektroG „stören“?

Potenzial von 3D-Druckern im Ersatzteilbereich?

Neue Bewertung der wirtschaftlichen Zumutbarkeit durch räumliche Nähe einer EBA?

Gesetz über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die umweltverträgliche Entsorgung von Elektro- und Elektronikgeräten (Elektro- und Elektronikgerätegesetz - ElektroG)

§ 20 Behandlung und Beseitigung

- (1) Altgeräte sind vor der Durchführung weiterer Verwertungs- oder Beseitigungsmaßnahmen einer Erstbehandlung zuzuführen. Vor der Erstbehandlung ist zu prüfen, ob das Altgerät oder einzelne Bauteile einer Vorbereitung zur Wiederverwendung zugeführt werden können. Diese Prüfung ist durchzuführen, soweit sie technisch möglich und wirtschaftlich zumutbar ist.
- (2) Die Erstbehandlung und weitere Behandlungstätigkeiten haben nach dem Stand der Technik im Sinne des § 3 Absatz 28 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes zu erfolgen. Bei der Erstbehandlung sind im Rahmen der Schadstoffentfrachtung und Wertstoffseparierung die durch Rechtsverordnung nach § 24 Nummer 2 festgelegten Anforderungen an die Behandlung von Altgeräten zu erfüllen. Andere Behandlungstechniken, die mindestens das gleiche Maß an Schutz für die menschliche Gesundheit und die Umwelt sicherstellen, können nach Aufnahme in Anhang VII der Richtlinie 2012/19/EU entsprechend dem Verfahren des Artikels 20 dieser Richtlinie ergänzend zu den durch Rechtsverordnung nach § 24 Nummer 2 festgelegten Anforderungen angewandt werden. Standorte für die Lagerung und Behandlung von Altgeräten müssen mindestens die technischen Anforderungen nach Anlage 4 erfüllen.
- (3) Die Behandlung von Altgeräten kann auch außerhalb Deutschlands oder außerhalb der Europäischen Union durchgeführt werden. Die Voraussetzung hierfür ist eine ordnungsgemäße Ausfuhr, die insbesondere im Einklang steht mit
1. der Verordnung (EG) Nr. 1013/2006 in der jeweils geltenden Fassung,
 2. der Verordnung (EG) Nr. 1418/2007 der Kommission vom 29. November 2007 über die Ausfuhr von bestimmten in Anhang III oder IIIA der Verordnung (EG) Nr. 1013/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates aufgeführten Abfällen, die zur Verwertung bestimmt sind, in bestimmte Staaten, für die der OECD-Beschluss über die Kontrolle der grenzüberschreitenden Verbringung von Abfällen nicht gilt (ABI. L 316 vom 4.12.2007, S. 6), die zuletzt durch die Verordnung (EU) Nr. 733/2014 (ABI. L 197 vom 4.7.2014, S. 10) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, und
 3. dem Abfallverbringungsgesetz vom 19. Juli 2007 (BGBl. I S. 1462), das zuletzt durch Artikel 4 Absatz 34 des Gesetzes vom 7. August 2013 (BGBl. I S. 3154) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung.
- (4) Altgeräte, die nicht entsprechend den Anforderungen der Absätze 1 und 2 behandelt wurden, dürfen nicht beseitigt werden.

Ökodesign: Der digitale Produktpass

- **Ökodesign** = die umweltgerechte Gestaltung von Produkten
- Zusammendenken von Produktbeginn (Herstellung) und Produktende (Entsorgung) als sich verbindende Enden (*siehe nächste Folie*)
- Produktaspekte der ÖkodesignVO: Haltbarkeit, Zuverlässigkeit, Wiederverwendbarkeit, Reparierbarkeit, Möglichkeit der Wartung & Überholung, Energie- & Ressourceneffizienz
- VO adressiert vor allem die Hersteller, diese sollen nur noch Produkte auf den Markt bringen, die strenge Vorgaben einhalten wie bspw. ein Produktdesign, das den leichten Austausch von Komponenten garantiert

Ökodesign

Ökodesign – Startpunkt einer funktionierenden Kreislaufwirtschaft



Abbildung: [https://www.recyclist-magazin.de/post/was-ist-oekodesign#lightbox\[myImageSet\]-2](https://www.recyclist-magazin.de/post/was-ist-oekodesign#lightbox[myImageSet]-2) (Stand: 31.05.2023).

Digitaler Produktpass

Auf einen Klick.

Was?

Ein „digitaler Waschkzettel“, der alle Daten zu einem Produkt entlang seines gesamten Lebenszyklus enthält: von Rohstoff bis Recycling.



Warum?

Transparenz: Konsument*innen können sich z. B. für ein nachhaltiges Produkt entscheiden. Die Abfallwirtschaft kann effektiver recyceln.



Welche Produkte?

Im Prinzip alle, aber insbesondere ressourcen- und energieintensive Produkte.



Quelle:

https://www.bmu.de/fileadmin/Daten_BMU/Bilder_Unterseiten/BMU/Digitalagenda/neue_grafiken/BMU_Website_Produktpass_auf-einen-klick_desk.jpg (Zugriff 29.05.2023).

Die heutigen Blöcke (nicht abschließend)

Decathlon „Buy Back“ als taugliches Vorbild?

Tipps zur Errichtung einer EBA?

Überwachung über Einhaltung von Regeln?

Welche Maßnahmen könnte man noch anstreben?

Wie kann WeWaWi der Theoriefalle entfliehen?

Wie kann man europäische Zusammenarbeit nutzen und fördern?

Händlerzusammenschlüsse als Potenzial für EBA?

Welche Vorschriften im ElektroG „stören“?

Potenzial von 3D-Druckern im Ersatzteilbereich?

Checkliste für Händler:

Weißer Ware Wiederverwenden - WeWaWi

Ihre Sorgfalt auf dem Prüfstand

Sie sind Händler und geben regelmäßig Elektro-Altgeräte an Erstbehandlungsanlagen ab, sind sich Ihrer eigenen Sorgfaltspflichten im direkten Umgang mit den Geräten allerdings nicht ganz sicher?

Diese Checkliste zeigt in wenigen Sekunden, ob Sie mit Ihrem derzeitigen Verhalten **möglicherweise** ein rechtliches Risiko eingehen:



Falls Sie überwiegend nein angekreuzt haben, könnte das Bußgelder von bis zu 10.000 € zur Folge haben.

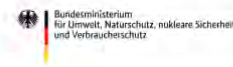


In einer Zeit von sich zuspitzender Ressourcenknappheit ist verantwortungsbewusstes und zukunftsorientiertes Handeln von allen gefragt – Seien Sie ein Teil davon!



WeWaWi hilft Ihnen gerne dabei Wirtschaftlichkeit und Umweltschutz zu vereinen.

1. Beim Transport sind die Geräte durch spezielle Vorkehrungen geschützt: Ja Nein
2. Ihr zuständiges Personal verfügt über die jeweils notwendige Sachkenntnis: Ja Nein
3. Sie wissen, dass die Geräte auf dem Gelände der Erstbehandlungsanlage vor Witterung ausreichend geschützt werden: Ja Nein
4. Sie wissen, dass die Geräte von der Erstbehandlungsanlage auch ansonsten stets fachgerecht (zwischen)gelagert werden: Ja Nein
5. Sie prüfen, ob ihre Geräte in einer Erstbehandlungsanlage landen, die zur Vorbereitung zur Wiederverwendung befugt ist und halten dies auch vertraglich fest: Ja Nein



Mehr Informationen unter: weisse-ware-wiederverwenden.de

Liste möglicher Schadstoffgehalte in EAG nach VDI 2343 Blatt 3 speziell für Waschmaschinen

Schadstoffe	Kann vorkommen (+), kommt nicht vor (-)
Quecksilberhaltige Bauteile	+
Batterien und Akkumulatoren	-
Leiterplatten	+
Tonerkassetten, Farbtoner	-
Kunststoffe mit bromierten Flammschutzmitteln	+
Asbest	-
Kathodenstrahlröhren	-
FCKW, H-FCKW, HFKW, KW	+
Gasentladungslampen	-
Flüssigkeitskristallanzeigen > 100 cm ²	+
Externe elektrische Leitungen	+
Bauteile mit feuerfesten Keramikfasern	-
Bauteile mit radioaktiven Stoffen	-
Elektrolyt-Kondensatoren, Höhe > 25 mm, Durchmesser 25 mm	+
Cadmium- oder selenhaltige Fotoleitertrommeln	-
Bauteile mit radioaktiven Stoffen	-
Kondensatoren mit PCB*	+

Quelle: Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Abfall, Mitteilung 31 B, Umsetzung des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes, Technische Anforderungen an die Behandlung und Verwertung von Elektro- und Elektronikaltgeräten in der Version vom 18.04.2018, S. 118, abrufbar unter: https://www.laga-online.de/documents/m-31b-18-04-2018-neu_1527151713.pdf (Stand: 03/2023).

Auszug:

Übersicht: Bußgeldvorschriften gemäß § 45 I ElektroG und § 69 I, II KrWG

§ 45 I ElektroG:			
Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig ¹ ...			
	Handlung	Adressaten	Bußgeld
1)	sich nicht oder nicht rechtzeitig registrieren lässt,	<i>Hersteller</i>	bis zu 100.000 €
2)	eine Mitteilung im Hinblick auf den Registrierungsantrag nicht/nicht richtig/nicht rechtzeitig macht,	<i>Hersteller</i> <i>Bevollmächtigter</i>	bis zu 100.000 €
3)	ein Elektro- oder Elektronikgerät nicht ordnungsgemäß in Verkehr bringt,	<i>Hersteller</i>	bis zu 100.000 €
4)	ein Elektro- oder Elektronikgerät nicht ordnungsgemäß zum Verkauf anbietet,	<i>Vertreiber</i>	bis zu 100.000 €
5)	ein nicht ordnungsgemäßes Anbieten oder Bereitstellen eines Elektro- oder Elektronikgerätes ermöglicht,	<i>Betreiber von elektronischen Marktplätzen</i>	bis zu 100.000 €
6)	eine nicht ordnungsgemäße Lagerhaltung, Verpackung, Adressierung oder den Versand eines Elektro- oder Elektronikgerätes vornimmt,	<i>Fulfillment-Dienstleister</i>	bis zu 100.000 €
7)	die Registrierungsnummer nicht ausweist,	<i>Hersteller</i>	bis zu 100.000 €
8)	die Kosten für die Entsorgung von Elektro- und Elektronikgeräten gegenüber dem Endkunden ausweist,	<i>Hersteller</i>	bis zu 100.000 €
9)	keinen Bevollmächtigten benennt,	<i>Hersteller</i>	bis zu 100.000 €

¹ Die Nummerierung in den Tabellen dient der Übersichtlichkeit. Sie entspricht nicht der des Gesetzes. Orange unterlegte Nummern können mit einer Geldbuße bis zu bis zu 100.000 € geahndet; blau unterlegte mit einer Geldbuße bis zu bis zu 10.000 €.

10)	Elektro- oder Elektronikgeräte nicht richtig kennzeichnet,	<i>Hersteller Vertreiber</i>	bis zu 100.000 €
11)	keine ordnungsgemäße Erfassung durchführt,	<i>Nicht zur Erfassung berechtigte Personen</i>	bis zu 100.000 €
12)	ein bereitgestelltes Behältnis nicht ordnungsgemäß abholt,	<i>Hersteller Bevollmächtigte</i>	bis zu 10.000 €
13)	ein leeres Behältnis nicht/nicht rechtzeitig aufstellt, (Hersteller)	<i>Hersteller Bevollmächtigte</i>	bis zu 10.000 €
14)	ein Altgerät nicht/nicht richtig/nicht vollständig/nicht rechtzeitig zurücknimmt,	<i>Vertreiber</i>	bis zu 10.000 €
15)	die privaten Haushalte nicht/nicht richtig/nicht vollständig/nicht in vorgeschriebener Weise/ nicht rechtzeitig informiert,	<i>Vertreiber Hersteller Bevollmächtigte</i>	bis zu 10.000 €
16)	ohne Zertifizierung eine Erstbehandlung durchführt,	<i>Betreiber von EBA</i>	bis zu 10.000 €
17)	nicht dafür sorgt, dass eine Prüfung oder Bewertung durch eine Elektrofachkraft oder eine zertifizierte EBA durchgeführt wird,	<i>Besitzer, der die Beförderung veranlasst</i>	bis zu 10.000 €
18)	Oder eine Mitteilung nicht/nicht richtig/nicht vollständig/nicht rechtzeitig macht.	<i>Hersteller Bevollmächtigte Vertreiber Betreiber von EBA</i>	bis zu 10.000 €

Übersicht über die Akteure in der Kreislaufwirtschaft:

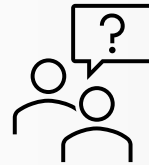
	Hersteller	Vertreiber (Händler)	Verbraucher	EBA	örE
Pflichten	<p><u>Obhut:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Produktverantwortung • Kostenbeteiligung & Beseitigung <p><u>Rücknahme:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Rücknahmepflicht, § 16 ElektroG • Kostentragung, § 19a ElektroG • Getrennte Erfassung, § 10 I ElektroG • Rücknahmekonzept, § 7a KrWG <p><u>Information:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • ggü. Endnutzern, Wiederverwendungseinrichtungen • Registrierungspflicht, § 6 ElektroG • Finanzierungspflicht, § 7 ElektroG 	<p><u>Obhut:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Produktverantwortung • Kostenbeteiligung & Beseitigung • Obhutspflicht: Gebrauchstauglichkeit erhalten <p><u>Rücknahme:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • nur wenn mehrmals im Kalenderjahr/ dauerhaft Elektro- & Elektronikgeräte angeboten werden, § 17 I ElektroG 	<p><u>Obhut:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Verantwortungsvoller Umgang <p><u>Rückgabe:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Mülltrennung, § 10 I S.1 ElektroG • EAG nicht Siedlungsabfall zuführen 	<p><u>Rücknahme:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Rücknahmestellen einrichten • kein Entgelt verlangen bei Rückgabe durch Endnutzer • alle EAG zurücknehmen <p><u>Zertifizierung:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Zertifizierung vorweisen, § 21 ElektroG 	<p><u>Rücknahme:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Verwertung/ Beseitigung • Getrennte Abfallsammlung • Sorgsamer Umgang mit EAG • kostenlose Annahme (können auch ablehnen, § 13 V ElektroG) <p><u>Information:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • ggü. privaten Haushalten (lokale Sammelstellen)

	Hersteller	Vertreiber	Verbraucher	EBA	örE
Rechte	<ul style="list-style-type: none"> Kann EBA mit Abfallsammlung beauftragen 	<ul style="list-style-type: none"> Kann EBA mit Abfallsammlung beauftragen AEG freiwillig unentgeltlich zurücknehmen, § 17 III ElektroG 	<ul style="list-style-type: none"> Eigentumsnutzung ohne Eingriff Dritter Informationen über Abfallvermeidungsmaßnahmen erhalten 	<ul style="list-style-type: none"> Erstbehandlung, § 20 ElektroG Eigentum Behältnisse Prüfung, ob EAG zur Wiederverwendung geeignet ist 	<ul style="list-style-type: none"> Optierung, § 14 V ElektroG → Problem „Rosinenpicken“ Beauftragung Dritter für Erfüllungspflichten (Verwertung & Beseitigung)
Sanktion	<ul style="list-style-type: none"> Bußgeldkatalog (siehe Folie 6 & 7) 	<ul style="list-style-type: none"> Bußgeldkatalog Unerlaubter Umgang mit Abfällen, § 326 StGB 	<ul style="list-style-type: none"> Bußgeldkatalog Unerlaubter Umgang mit Abfällen, § 326 StGB 	<ul style="list-style-type: none"> Bußgeldkatalog Erstbehandlung ohne Zertifizierung Unerlaubter Umgang mit Abfällen, § 326 StGB 	<ul style="list-style-type: none"> Bußgeldkatalog Unerlaubter Umgang mit Abfällen, 326 StGB

Tabellarische Übersicht zum Ablauf des Verwertungsverfahrens

I. Art der Erfassung	II. Weitere Behandlung der EAG	III. Vorprüfung (§ 20 Abs. 1 S. 3 ElektroG)	IV. Erstbehandlung	Ende der Abfalleigenschaft, § 5 Abs. 1 KrWIG
Sammlung seitens örE (Regelfall) <i>§§ 13, 15 ElektroG</i>	Abholung von Behältnissen durch Hersteller (Herstellerverantwortung)	EBA (Regelfall) an Rücknahmestellen von Vertreibern, Herstellern oder an kommunaler Sammelstelle	EBA SW EBA VzW EBA SW EBA VzW	
	Optierung durch örE	EBA (Regelfall) an Rücknahmestellen von Vertreibern, Herstellern oder an kommunaler Sammelstelle	EBA SW EBA VzW EBA SW EBA VzW	
Rücknahme seitens Hersteller <i>§ 16 Abs. 5 ElektroG</i>	in individuellen oder kollektiven Rücknahmesystemen	EBA (Regelfall) an Rücknahmestellen von Vertreibern, Herstellern oder an kommunaler Sammelstelle	EBA SW EBA VzW EBA SW EBA VzW	
Rücknahme seitens Vertreiber <i>§ 17 ElektroG</i>	Übergabe an Hersteller oder örE	EBA (Regelfall) an Rücknahmestellen von Vertreibern, Herstellern oder an kommunaler Sammelstelle	EBA SW EBA VzW EBA SW EBA VzW	
	Eigene Behandlung	EBA (Regelfall) an Rücknahmestellen von Vertreibern, Herstellern oder an kommunaler Sammelstelle	EBA SW EBA VzW EBA SW EBA VzW	
Neu: Rücknahme seitens zertifizierter EBA <i>§ 17a ElektroG</i>	Eigene Behandlung	EBA (Regelfall) an Rücknahmestellen von Vertreibern, Herstellern oder an kommunaler Sammelstelle	EBA SW EBA VzW EBA SW EBA VzW	

Vielen Dank für die Aufmerksamkeit!



Gibt es Fragen?